

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren der Abfallentsorgung im
Landkreis Ludwigslust-Parchim
- Abfallgebührensatzung –**

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V. S. 467) geändert worden ist, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 43), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) geändert worden ist und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim -Abfallsatzung- vom 18.10.2016 wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 20.10.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren der Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim (Abfallgebührensatzung) erlassen:

**§ 1
Gebührentatbestand**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Ludwigslust-Parchim – nachfolgend Landkreis genannt – kostendeckende Gebühren. Sie umfassen alle Aufwendungen für die vom Landkreis selbst oder durch beauftragte Dritte wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben.

**§ 2
Gebührenarten und Gebührenmaßstäbe**

(1) Gebührenarten:

Die zu zahlenden Gebühren für die Abfallentsorgung setzen sich zusammen aus:

1. einer Behältergebühr
2. einer Entleerungsgebühr für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle (Entleerungsgebühr)
3. einer Jahresgebühr Bioabfallentsorgung
4. sonstige Gebühren:
 - a) Gebühr für den Austausch eines Abfallsammelbehälters (Änderung Behältervolumen) auf Anforderung des Gebührenschuldners,
 - b) Gebühr für den Austausch beschädigter oder in Verlust geratener Abfallsammelbehälter,
 - c) Gebühr für Abfallsäcke,
 - d) Gebühr für Sperrmüllcontainergestellung,
 - e) Gebühr Schwerkraftschloss,
 - f) Gebühr Bankrückbuchung.

(2) Die Gebühren werden für die im folgenden aufgeführten Leistungen erhoben und wie folgt bemessen

1. Die Behältergebühr nach Abs. 1 Ziff. 1 errechnet sich nach der Anzahl und dem Behältervolumen der auf dem Grundstück befindlichen Abfallsammelbehälter. Die Behältergebühr dient u. a. zur Deckung der Kosten für folgende Leistungen:
 - Sperrmüll- und Weihnachtsbaumentsorgung
 - Haushaltsschrottentsorgung
 - Einsammlung von Elektro- und Elektronikschrott sowie Handling- und Sortierkosten an den Sammel- und Übergabestellen für Elektro- und Elektronikschrott
 - Entsorgung von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)
 - Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen (Schadstoffmobil)
 - Entsorgung Bioabfälle
 - Verwaltungskosten und Öffentlichkeitsarbeit.

2. Die Entleerungsgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 errechnet sich nach der Zahl der Entleerungen bezogen auf das jeweilige Behältervolumen der aufgestellten Abfallsammelbehälter pro Erhebungszeitraum multipliziert mit dem Gebührensatz für die Entleerungen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Bei der Berechnung der Entleerungsgebühr werden nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen mindestens 4 Entleerungen je Abfallsammelbehälter (60l bis 240l) festgesetzt. Abweichend davon wird bei Wochenendgrundstücken mindestens 1 Entleerung je Abfallsammelbehälter (60l bis 240l) festgesetzt. Die Entleerungsgebühr dient zur Deckung der Kosten folgender Leistungen:
 - Entsorgung von Hausmüll und gewerblichen Siedlungsabfällen
 - Behälterbewirtschaftung
 - Behälterkauf.

3. Die Jahresgebühr für Bioabfallentsorgung nach Abs. 1 Ziff. 3 errechnet sich nach der Anzahl der Abfallsammelbehälter und des jeweils genutzten Behältervolumens. Die Jahresgebühr dient zur Deckung der Kosten folgender Leistungen:
 - Entsorgung von Bioabfällen
 - Behälterbewirtschaftung
 - Behälterkauf.

4. Für die sonstigen Gebühren gelten folgende Gebührenmaßstäbe:
 - a) Die Gebühr für den Austausch eines Abfallsammelbehälters (Änderung Behältervolumen) auf Anforderung des Gebührenschuldners bemisst sich nach der Anzahl der ausgetauschten Abfall- oder Bioabfallsammelbehälter.
 - b) Die Gebühr für den Austausch beschädigter oder in Verlust geratener Abfallsammelbehälter bemisst sich nach der Anzahl und dem Volumen der zu ersetzenden Abfallsammelbehälter. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn der Gebührenschuldner die Beschädigung oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
 - c) Die Gebühr für Abfallsäcke bemisst sich nach der Anzahl der Abfallsäcke.
 - d) Die Gebühr für Sperrmüllcontainergestellung bemisst sich nach der Anzahl und Größe der Sperrmüllcontainer.

- e) Die Gebühr Schwerekraftschloss bemisst sich nach der Anzahl der eingebauten Schwerekraftschlösser.
- f) Die Gebühr Bankrückbuchung wird je Bankrückbuchung erhoben.

§ 3 Gebührensätze

Es gelten folgende Gebührensätze:

(1) Die Behältergebühr je Abfallsammelbehälter nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 beträgt:

1.	60 l Abfallsammelbehälter:	4,41 €/Monat	≙	52,92 €/ Kalenderjahr
2.	80 l Abfallsammelbehälter:	5,89 €/Monat	≙	70,68 €/ Kalenderjahr
3.	120 l Abfallsammelbehälter:	8,83 €/Monat	≙	105,96 €/ Kalenderjahr
4.	240 l Abfallsammelbehälter:	17,66 €/Monat	≙	211,92 €/ Kalenderjahr
5.	1.100 l Abfallsammelbehälter:	80,92 €/Monat	≙	971,04 €/ Kalenderjahr

Werden auf einem Wochenendgrundstück ausschließlich Abfallsäcke genutzt, ist die Behältergebühr für einen 60 l Abfallsammelbehälter zu entrichten.

(2) Die Entleerungsgebühr je Entleerung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 beträgt:

1.	60 l Abfallsammelbehälter:	4,39 €
2.	80 l Abfallsammelbehälter:	5,10 €
3.	120 l Abfallsammelbehälter:	6,55 €
4.	240 l Abfallsammelbehälter:	9,01 €
5.	1.100 l Abfallsammelbehälter:	22,77 €

(3) Unabhängig von ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme werden je Abfallsammelbehälter pro Jahr folgende Mindestentleerungen festgesetzt:

1.	60 l Abfallsammelbehälter:	4 Entleerungen
2.	80 l Abfallsammelbehälter:	4 Entleerungen
3.	120 l Abfallsammelbehälter:	4 Entleerungen
4.	240 l Abfallsammelbehälter:	4 Entleerungen

Abweichend davon werden unabhängig von ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme für Wochenendgrundstücke je Abfallsammelbehälter pro Jahr folgende Mindestentleerungen festgesetzt:

1.	60 l Abfallsammelbehälter:	1 Entleerung
2.	80 l Abfallsammelbehälter:	1 Entleerung
3.	120 l Abfallsammelbehälter:	1 Entleerung
4.	240 l Abfallsammelbehälter:	1 Entleerung

Ändert sich während eines Veranlagungsjahres der Gebührenschuldner oder ein die Anzahl der Mindestentleerungen bestimmender Sachverhalt (z.B. Änderung Behältervolumen), so erfolgt die Berechnung der Mindestentleerungen monatlich anteilig der für ein Jahr vorgeschriebenen Mindestentleerungen. Ein bei der Berechnung der Mindestentleerungen errechneter Bruchteil wird mathematisch gerundet.

(4) Die Jahresgebühr Bioabfallentsorgung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 beträgt:

1.	60 l Bioabfallsammelbehälter:	129,46 €
2.	80 l Bioabfallsammelbehälter:	135,47 €
3.	120 l Bioabfallsammelbehälter:	147,50 €
4.	240 l Bioabfallsammelbehälter:	183,57 €

(5) Die sonstigen Gebühren nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 betragen:

a) Die Gebühr für den Austausch eines Abfallsammelbehälters (Änderung Behältervolumen) auf Anforderung des Gebührenschuldners beträgt 16,68 €.

b) Für den Austausch beschädigter oder in Verlust geratener Abfallsammelbehälter können von dem Gebührenpflichtigen folgende Gebühren erhoben werden, wenn er die Beschädigung oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat:

je 60 l Abfallsammelbehälter	36,68 €
je 80 l Abfallsammelbehälter	36,68 €
je 120 l Abfallsammelbehälter	39,18 €
je 240 l Abfallsammelbehälter	48,68 €
je 1100 l Abfallsammelbehälter	211,68 €

c) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung der gekennzeichneten Abfallsäcke nach § 12 Abs. 2 Ziff. 4 der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim beträgt für jeden Abfallsack (60 Liter) 5,20 €.

d) Die Gebühr für die Gestellung von Sperrmüllcontainern beträgt je Gestellung:

1. Containergröße ≤ 10 m ³	106,80 €
2. Containergröße > 10 m ³	116,23 €.

e) Die Gebühr Schwerkraftschloss beträgt je Einbau 29,00 €.

f) Bankrückbuchung bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat je Vorgang: 5,00 €

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. für die Behältergebühr (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1), die Entleerungsgebühr (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2), die Jahresgebühr Bioabfallentsorgung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3), die Gebühr für den Austausch eines Sammelbehälters auf Anforderung des Gebührenschuldners (§ 2 Abs.1 Ziff. 4 a)), die Gebühr für den Austausch beschädigter oder in Verlust geratener Abfallbehälter (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 b)) der Grundstückseigentümer, der nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
2. bei Benutzung gekennzeichnete Abfallsäcke (§ 2 Abs.1 Ziff. 4 c)) der Erwerber.
3. bei der Gestellung von Sperrmüllcontainern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 d)) und bei Einbau von Schwerkraftschlössern (§ 2 Abs.1 Ziff. 4e)) der Antragsteller.

4. für die Bankrückbuchung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 f)) der Gebührenschuldner der Hauptforderung.
5. im Übrigen, wer die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung benutzt, an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung angeschlossen ist oder sie nach Maßgabe der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu benutzen verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Wechsel stattfindet.

§ 5

Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Behältergebühr nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 entsteht mit dem 01. des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Erfolgt der Anschluss nach dem 15. eines Monats, so wird die Behältergebühr erst vom 01. des folgenden Monats an berechnet. Entfällt der Anschluss vor dem 16. eines Monats, so wird die Behältergebühr bis zum Ende des vorangegangenen Monats berechnet. Diese Regelungen gelten auch bei Änderungen der Größe und der Anzahl der Abfallsammelbehälter.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Entleerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 entsteht mit dem 01. des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt oder mit der zuletzt in Anspruch genommenen tatsächlichen Entleerung.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Jahresgebühr Bioabfallentsorgung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 entsteht mit dem 01. des Monats, in dem der Bioabfallsammelbehälter bereitgestellt wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Bioabfallbehälter vom Grundstück abgezogen wird. Erfolgt die Aufstellung nach dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr erst vom 01. des folgenden Monats an berechnet. Entfällt der Anschluss vor dem 16. eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des vorangegangenen Monats berechnet. Diese Regelungen gelten auch bei Änderungen der Größe und der Anzahl der Abfallsammelbehälter.
- (4) Die Gebührenschuld für die Behältergebühr und die Jahresgebühr Bioabfallentsorgung entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, bei Abmeldung eines Abfallsammelbehälters innerhalb des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld für die Behältergebühr mit Abmeldung. Die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühr entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallsammelbehälter. Werden weniger Entleerungen tatsächlich in Anspruch genommen als die Anzahl der Mindestentleerungen nach § 3 Abs. 3, so entsteht die Gebühr für die Mindestentleerungen zum Ende des Kalenderjahres. Bei Abmeldung eines Abfallsammelbehälters innerhalb des Kalenderjahres werden die Mindestentleerungen anteilig zum Ansatz gebracht. Die Gebühr für die Mindestentleerungen entsteht in diesem Fall mit Abmeldung des Abfallsammelbehälters. Abmeldung ist dabei der Zeitpunkt, bis zu dem der Abfallsammelbehälter dem Gebührenschuldner durch den Landkreis zum Zweck der Abfallentsorgung zur Verfügung gestellt wird.

- (5) Die Gebührenschuld für den Austausch eines Abfallsammelbehälters auf Anforderung des Gebührenschuldners und die Gebühr für den Austausch beschädigter oder in Verlust geratener Abfallsammelbehälter entstehen mit Austausch des Abfallsammelbehälters.
- (6) Die Gebührenschuld für den Sperrmüllcontainer entsteht mit dem Antrag auf Gestellung des Sperrmüllcontainers.
- (7) Die Gebühr Schwerkraftschloss entsteht mit Einbau des Schwerkraftschlosses.
- (8) Die Gebühr für die Bankrückbuchung entsteht mit der Ausführung der Bankrückbuchung.
- (9) Die Gebührenschuld für die Entsorgung der gekennzeichneten Abfallsäcke entsteht mit der Übergabe der Abfallsäcke.

§ 6

Festsetzung, Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Behältergebühr (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1), die Entleerungsgebühr (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2), die Jahresgebühr für Bioabfallentsorgung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3) und die Gebühr für den Austausch eines Abfallsammelbehälters (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 a)) werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum für die Behältergebühr, die Entleerungsgebühr und die Jahresgebühr für Bioabfallentsorgung ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 1 werden in vier (dreimonatlichen) Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Erhebungszeitraumes fällig. Abweichend davon werden für Wochenendgrundstücke die Gebühren in zwei gleichen Teilbeträgen zum 15.05. und 15.08. des Jahres fällig.
Nach Anzeige des Gebührenschuldners können die Gebühren in einer Summe am 01.07. des Erhebungszeitraumes gezahlt werden. Diese Anzeige muss bis zum 31.12. des vorangegangenen Erhebungszeitraumes schriftlich beim Landkreis eingehen.
- (4) Zu Beginn des Erhebungszeitraumes ergeht ein vorläufiger Bescheid unter Festsetzung von Vorauszahlungen. Nach Ende des Erhebungszeitraumes ergeht ein endgültiger Bescheid. Vorläufige und endgültige Bescheide können für zwei aufeinander folgende Erhebungszeiträume miteinander verbunden werden.
- (5) Im vorläufigen Gebührenbescheid wird die Entleerungsgebühr nach der Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt, mindestens jedoch die Mindestentleerungen nach § 3 Abs. 3.
Erfolgt eine Änderung des Behältervolumens nach § 3 Abs. 5 a), kann im vorläufigen Gebührenbescheid, das tatsächlich in Anspruch genommene Entleerungsvolumen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt werden. Mindestens werden jedoch die Mindestentleerungen nach § 3 Abs. 3 festgesetzt.
- (6) Sind im Erhebungszeitraum tatsächlich mehr Entleerungen nach § 3 Abs. 3 in Anspruch genommen als im vorläufigen Gebührenbescheid festgesetzt, wird der sich ergebende nachzuzahlende Betrag im endgültigen Bescheid festgesetzt. Der nachzuzahlende Betrag wird am 15.02. des nachfolgenden Erhebungszeitraumes fällig.

- (7) Sind im Erhebungszeitraum tatsächlich weniger Entleerungen in Anspruch genommen als im vorläufigen Bescheid festgesetzt, so wird unter Berücksichtigung der Mindestentleerungen der zu erstattende Betrag im endgültigen Bescheid mit den Gebühren für den darauffolgenden Erhebungszeitraum verrechnet. Der Gebührenschuldner kann auf Antrag eine Erstattung verlangen.
- (8) Beginnt der Erhebungszeitraum während des Kalenderjahrs, so ergeht ein gesonderter, vorläufiger Bescheid. Der erste Teilbetrag der Gebühren wird zu dem nächstfolgenden unter Abs. 3 Satz 1 festgelegten Termin fällig.
- (9) Endet die Gebührenschuld vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so ergeht ein endgültiger Bescheid. Ergibt sich aus diesem eine Nachzahlungspflicht, so wird der nachzuzahlende Betrag zu dem nächstfolgenden unter Abs. 3 Satz 1, festgelegten Termin fällig. Ergibt sich ein Rückzahlungsanspruch, so erfolgt eine Erstattung.
- (10) Die sonstigen Gebühren nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 b) bis f) werden durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Abweichend hiervon sind die Gebühren für Abfallsäcke nach § 2 Abs. 1 Ziffer 4 c) im Fall des Erwerbs der Abfallsäcke an den Verkaufsstellen sofort fällig.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis die erforderlichen Auskünfte zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren zu erteilen.

§ 8 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren der Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 18.10.2016, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.11.2019, außer Kraft.

Parchim, den 26.10.2020



Stefan Sternberg
Landrat